



## Öffentliche Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Fa. Konrad Kreppold GmbH, Konrad-Kreppold-Platz 1, 85235 Odelzhausen beantragte für das Vorhaben Quarzkiestagebau „Sankt Markus“, mit Schreiben vom 04.01.2024 die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes. Der Rahmenbetriebsplan sieht vor, dass der Tagebau zur Gewinnung von Quarzkies auf der forstwirtschaftlichen Teilfläche der Fl.-Nr. 1001 der Gemarkung Klingen, Gemeinde Aichach im Landkreis Aichach-Friedberg betrieben wird. Durch den Abbau des Quarzkieses werden in Kombination mit dem bestehenden Abbau mehr als 10 ha Wald abschnittsweise in Anspruch genommen. Nach dem Ende des Abbaus sollen die Flächen rekultiviert und als Wald wiederhergestellt werden.

Aufgrund der oben genannten Tatbestände bedarf es für das Vorhaben nach § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) i.V.m. § 6 Satz 1 und Nr. 17.2.1 (Waldrodung > 10 ha) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Daher war die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans und die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 57a und 57b Bundesberggesetz (BBergG) erforderlich.

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus den Vorschriften des BBergG i.V.m. §§ 2, 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung – BergbehördV) vom 09.11.2013 (GVBl. S. 651).

Die Antragsunterlagen enthalten neben dem Rahmenbetriebsplan einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht), naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), ein hydrogeologisches Gutachten, einen schalltechnischen Bericht, sowie einen landschaftspflegerischen Begleitplan.

Für die Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Antrag mit den dazugehörigen Planunterlagen in der Zeit vom

**Montag, den 02.09.2024, bis einschließlich Dienstag, den 01.10.2024,**

zur Einsicht unter folgender Adresse und Uhrzeit aus:

Verwaltungsgebäude 1 der Stadt Aichach  
2. Stock  
Tandlmarkt 13  
86551 Aichach

Montags	08.00 bis 16:00Uhr
Dienstags	08.00 bis 16:00 Uhr
Mittwochs	08.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstags	08.00 bis 18:00 Uhr
Freitags	08.00 bis 12.30 Uhr



Weiterhin wird der Antrag mit den dazugehörigen Planunterlagen im oben genannten Zeitraum in der Bibliothek der Regierung von Oberbayern unter folgender Adresse und Uhrzeit zur Einsichtnahme ausgelegt:

Regierung von Oberbayern  
Maximilianstraße 39  
80538 München

Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Antrag mit Planunterlagen und der Ablauf des Verfahrens wird mit Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite des UVP-Verbund Portals unter

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

zugänglich gemacht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist und der sich daran anschließenden

#### **Äußerungsfrist bis einschließlich Montag, den 04.11.2024,**

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Aichach oder beim Bergamt Südbayern Einwendungen gegen das Vorhaben erheben und sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Äußerungsfrist).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsverordnungen befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Äußerungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung, Äußerung und Stellungnahme bei der Stadt Aichach oder beim Bergamt Südbayern maßgeblich. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen. Die Einwendungen und Äußerungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Weiterhin können Einwendungen elektronisch unter der Adresse

[bergamt@reg-ob.bayern.de](mailto:bergamt@reg-ob.bayern.de)

erhoben werden. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Erhebung von Einwendungen und Äußerungen durch Übersendung einer einfachen E-Mail ist daher nicht möglich.

Für Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich



sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten Daten ausschließlich für dieses Planfeststellungsverfahren vom Bergamt Südbayern als Verantwortlichen erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zu Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das bergrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung der Regierung von Oberbayern (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar unter

[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/leistung/leistung\\_98546/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/leistung/leistung_98546/index.html).

Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen und Äußerungen vorgebracht haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen und Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass die Personen, die Einwendungen und Äußerungen vorgebracht haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet das Bergamt Südbayern als zuständige Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsverfahren über die Einwendungen und Äußerungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann, bei mehr als 50 Zustellungen, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Reinhart  
Berggrat